



De-minimis-Erklärung des Antragstellers
im Sinne der EU-Verordnung für *De-minimis*-Beihilfen

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen [§]

Antragsteller:

Anschrift:

Falls zutreffend
bitte ankreuzen:

Unternehmenstätigkeit im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs (vgl. Art. 3 Abs. 2 und 3 De-minimis-Verordnung)

Falls zutreffend
bitte ankreuzen:

Unternehmenstätigkeit in der Primärerzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b und c De-minimis-Verordnung)

Falls zutreffend
bitte ankreuzen:

Unternehmenstätigkeit im Fischerei- und Aquakultursektor (vgl. Art. 1 lit. a De-minimis-Verordnung)

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

3. Erklärung [§]

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren:

keine folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe/haben (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen², (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen³ (im Folgenden ebenfalls Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor⁴, geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21.02.2019⁵ (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),

¹ Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013.

² Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07.07.2020.

³ Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006.

⁴ Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013.

⁵ Amtsblatt der EU L 511/1 vom 22.02.2019.

- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor⁶ (im Folgenden ebenfalls Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁷, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 Amtsblatt der EU L 414/15 vom 09.12.2020⁸ (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁹ (im Folgenden ebenfalls Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt) und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen¹⁰, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 Amtsblatt der EU L 337/1 vom 14.10.2020¹¹ (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt), sofern diese in der Summe einen Beihilfenswert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (**bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben**).

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (gem. Punkt 2)	Datum Zuwendungsbescheid/Vertrag	Beihilfeger	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Förder-summe in € (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfenswert in €
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

* Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

Es wird erklärt, dass alle Angaben und Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht und Änderungen oder Ergänzungen der IFB Hamburg unverzüglich mitgeteilt werden.

Es ist mir/uns bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben und Erklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen für Unternehmen oder für Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union (EU) nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB), Subventionsbetrug, strafbar sein können.

In diesem Formular mit [§] gekennzeichnete Angaben und Erklärungen sind subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB. Subventionserheblich sind auch solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte und Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Subvention (§ 4 Subventionsgesetz (SubvG) i.V.m. § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz (HmbSubvG)).

Jede Abweichung von den vorstehenden als subventionserheblich bezeichneten Angaben und Erklärungen ist der IFB Hamburg unverzüglich gemäß §§ 3 und 4 SubvG in Verbindung mit § 1 HmbSubvG mitzuteilen.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Nur für Förderprogramme die im Hausbankenverfahren herausgegeben werden, wie zum Beispiel Hamburg-Kredit.

Bestätigung der Hausbank:

Wir bestätigen die rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/des Unternehmens

Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift/en der Hausbank

⁶ Amtsblatt der EU L 337/35 vom 21.12.2007.

⁹ Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25.07.2007.

⁷ Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.06.2014.

¹⁰ Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.04.2012.

⁸ Amtsblatt der EU L 414/15 vom 09.12.2020.

¹¹ Amtsblatt der EU L 337/1 vom 14.10.2020.